

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 03.04.2023
Bearbeiter: Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	18.04.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	18.04.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	24.04.2023	empfohlen	4 1 0
Ortschaftsrat Cobbel	24.04.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Demker	25.04.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	24.04.2023	mit Enthaltung zur Kenntnis genommen	0 0 6
Ortschaftsrat Hüselitz	25.04.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	24.04.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Kehnert	21.03.2023	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	26.04.2023	nicht empfohlen	0 6 1
Ortschaftsrat Ringfurth	27.04.2023	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Schelldorf	28.04.2023	mit Enthaltung zur Kenntnis genommen	0 0 3
Ortschaftsrat Schernebeck	24.04.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	26.04.2023	nicht empfohlen	0 1 2
Ortschaftsrat Tangerhütte	25.04.2023	nicht empfohlen	0 2 4
Ortschaftsrat Uchtdorf	26.04.2023	empfohlen	3 0 1
Ortschaftsrat Uetz	24.04.2023	nicht empfohlen	0 2 2
Ortschaftsrat Weißewarte	28.04.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Windberge	20.04.2023	empfohlen	3 0 0
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	24.04.2023	empfohlen	4 2 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	26.04.2023	nicht empfohlen	0 4 5
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	02.05.2023	nicht empfohlen	1 4 3
Stadtrat	10.05.2023	vertagt	-----
Stadtrat	14.06.2023	abweichender Beschluss, s. Seite 4	14 2 1

Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 - 2028

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt auf Grundlage des § 100 Abs. 3 und 5 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014, in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Jahre 2023 – 2028 gemäß beiliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veran- schlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2023 -2028		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 - 2028



Andreas Brohm
Bürgermeister



Begründung:

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

- des Haushaltsplans
 - im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung)
- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite,
- der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind,
- der Umlagehebesätze für Landkreise oder Verbandsgemeinden.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, **innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.** Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Änderungsanträge aus der Sitzung des Stadtrates vom 14.06.2023

1. *Halbierung der Fraktionsgelder sowie der Verfügungsmittel des Bürgermeisters. (11111). Die Konsolidierungsmaßnahme 3b ist dementsprechend anzupassen.*
Abstimmung Änderung: 15x Ja, 0x Nein, 2x Enthaltung => zugestimmt
2. *Erhöhung des Spiel- und Beschäftigungsmaterials für Tageseinrichtungen für Kinder. (36510) mit der Änderung von der WG Zukunft:
In den entsprechenden Produkt für die Kitas möge der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsbedarf von 5.500 € auf 15.000 € erhöht werden und dementsprechend soll vergleichbar prozentual das gleiche Produkt (Spiel- und Beschäftigungsbedarf) beim Hort erhöht werden*
Abstimmung Änderung: 13x Ja, 0x Nein, 4x Enthaltung => zugestimmt
3. *Absenkung der Aufgaben sowie der damit verbundenen Kosten im Bereich Jugendclubs der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. (36611). mit der Änderung von Frau Braun:
Abschaffung der Personalkosten im Schülerclub Tangerhütte und im Jugendclub Bittkau, offene Jugendarbeit. Umsetzung des Beschlusses aus 2022, Jugendclubs in Lüderitz und in Grieben zu schaffen.*
Abstimmung Änderung: 5x Ja, 3x Nein, 9x Enthaltung => zugestimmt

Änderungsantrag von **Frau Braun**:

4. *Die Abschaffung der gesetzwidrigen Finanzierung von Vereinsräumen und Immobilien der Stadt Tangerhütte, aus den Mieten der kommunalen Wohnungen der Dörfer durch den Verwalter Herrn Wetzig. Das betrifft nicht die SWG, sondern nur die kommunalen Wohnungen der Dörfer.*

Abstimmung Änderung: mehrheitlich abgelehnt

Herr Jacob bittet um namentliche Abstimmung der BV 1029/2023, mit den beschlossenen Änderungen.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt auf Grundlage des § 100 Abs. 3 und 5 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Jahre 2023 – 2028 gemäß beiliegender Fassung.

Herr Werner Jacob	Ja	Herr Wilko Maatz	Ja
Herr Andreas Brohm	Ja	Herr Michael Nagler	Nein
Herr Michael Bartoschewski	Ja	Herr Mathias Sprunk	Ja
Frau Edith Braun	Ja	Herr Dieter Pasiciel	Ja
Herr Ralf Breuer	Ja	Herr Björn Paucke	Ja
Herr Dr. Frank Dreihaupt	Ja	Frau Rita Platte	Ja
Frau Petra Fischer	Ja	Herr Bodo Strube	Ja
Herr Marcus Graubner	Ja	Herr Daniel Wegener	Nein
Herr Peter Jagolski	Enthaltung		

Abstimmungsergebnis: 14x Ja, 2x Nein, 1x Enthaltung => mit Änderungen beschlossen